

Vorschriften für den Wettbetrieb des Austrian Racehorse Owners Clubs

(Ausgabestand Jänner 2023)

Herausgeber: **Vorstand des Austrian Racehorse Owners Club, 2483 Ebreichsdorf, Racino Platz 1**

1. VORSCHRIFTEN FÜR DEN WETTBETRIEB

1.1 Diese Vorschriften für den Wettbetrieb treten mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft. Sie sind auf der Rennbahn des Rennvereines und in den

Wettannahmestellen in geeigneter Weise durch Aushang bekanntzugeben. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Vorschriften für den

Wettbetrieb (Totalisator-Bestimmungen) außer Kraft gesetzt.

1.2 In Streitfällen über die Auslegung der vorliegenden Vorschriften für den Wettbetrieb entscheidet der Austrian Racehorse Owners Club endgültig

und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

§ 1 WETTVERTRAG

(1) Eine Wette wird an den Wetschaltern der Rennbahn oder bei den außerhalb der Rennbahn eingerichteten Wettannahmestellen abgeschlossen.

Nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit dürfen von Personen unter 18 Jahren keine Wetten angenommen werden.

(2) Der Abschluss einer Wette ist verbindlich, wenn nach Zahlung des Wetteinsatzes die Wette im systemeigenen Zentralrechner gespeichert ist.

(3) Bei der Wettvermittlung durch einen system-externen Wettanbieter an den Austrian Racehorse Owners Club ist der Abschluss einer Wette

verbindlich, wenn die für die Quotenberechnung erforderlichen Umsätze und Einsätze der betroffenen Wettarten zum Zeitpunkt der Berechnung der

Quoten durch den system-eigenen Zentralrechner vom system-externen Wettanbieter abrufbar sind. Weitergehende Bestimmungen werden vom

jeweiligen externen Wettanbieter definiert.

(4) Bei der Wettvermittlung durch den Austrian Racehorse Owners Club an einen system-externen Wettanbieter ist der Abschluss einer Wette

verbindlich, wenn die für dessen Quotenberechnung erforderlichen Umsätze und Einsätze der betroffenen Wettarten zum Zeitpunkt der

Berechnung der Quoten durch diesen system-externen Wettanbieter vom system-eigenen Zentralrechner abrufbar sind. Weitergehende

Bestimmungen werden vom jeweiligen externen Wettanbieter definiert.

(5) Die dem Wetter ausgehändigte Wettquittung muss den Ort (Rennbahn), den Tag und die Nummer des Rennens, die Art der Wette, die

Programmnummer der gewetteten Pferde und die Höhe des Wetteinsatzes enthalten.

(6) Wird für eine Rennbahn ein Wertschein angenommen, auf dem die Nummer des Rennens nicht angegeben ist, gilt diese Wette für das nächste

Rennen, dessen Start nach Abgabe der Wette auf dieser Rennbahn erfolgt.

(7) Der Wetter erhält nach Abgabe seines Wertscheines eine Wettquittung zurück. Maßgebend für den Abschluss der Wette ist der Ausdruck auf

der Wettquittung.

(8) Ein Anspruch auf Abschluss eines Wettvertrages besteht nicht.

(9) Der Rennverein oder die Wettannahmestelle ist berechtigt, eine Wette bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von dem Totalisator

auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Totalisators nicht

gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist. Der Ausschluss des Wertscheines oder der Rücktritt vom Wettvertrag ist dem

Wetter unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fall hat der Wetter einen Anspruch auf Erstattung des Wetteinsatzes. Weitere Ansprüche sind

ausgeschlossen.

§ 2 GÜLTIGKEIT DER WETTE

(1) Mit der Entgegennahme des von der Kassa ausgedruckten Wettquittung bestätigt der Wetter, dass die Wettdaten seinen Wünschen

entsprechen und auf dem Wettkupon die für die Gültigkeit erforderlichen Daten (§ 1/3) aufscheinen. Allfällige Einwände müssen bei der

Entgegennahme der Wettquittung erfolgen. Spätere Reklamationen – vorgebracht nach Verlassen des Wetschalters – können nicht anerkannt

werden. Auch ein Umtausch oder ein Abändern von gültig abgeschlossenen Wetten ist nicht zulässig. Mit der Leistung des Wetteinsatzes (Zug um

Zug) ist die Wette (der Wettvertrag) jedenfalls gültig. Eine Haftung des Austrian Racehorse Owners Clubs bei Ausfolgung einer unrichtigen

Wettquittung besteht nicht.

(2) Durch den Abschluss einer Wette erkennt der Wetter die Vorschriften für den Wettbetrieb in der jeweiligen gültigen Form als verbindlich an.

§ 3 AUSSCHLUSS DER HAFTUNG

(1) Der Austrian Racehorse Owners Club haftet nicht für Schäden, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, z.B. Diebstahl oder Raub,

entstanden sind. Er haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder

aus sonstigen Gründen (insbesondere bei Ausfall bzw. Unterbrechung der für die Wettvermittlung notwendigen Einrichtungen und Datenleitungen

etc.), die der Rennverein nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In diesen Fällen wird der Wetteinsatz auf Antrag voll zurückgezahlt.

Weitergehende Ansprüche des Wetters sind ausgeschlossen.

§ 4 INFORMATIONSPFLICHT

(1) Für die Anlegung von Wetten ist ausschließlich das vom Austrian Racehorse Owners Club als offiziell bezeichnete Rennprogramm maßgebend.

Dieses gibt an, welche Wettarten in den einzelnen Rennen angeboten werden, in welcher Reihenfolge die Rennen zur Austragung kommen, welche Pferde an den Start gehen und welche Nummern sie tragen. Für bestimmte Wettarten (sog. Kombinationswetten, z.B. V6-Wette, V3-Wette)

kann der Veranstalter eine besondere Nummerierung vornehmen. Programmänderungen am Veranstaltungstag werden über die

Lautsprecheranlage bzw. auf den Ankündigungstafeln (z.B. Showtafel, Monitore) bekannt gegeben.

§ 5 WETTABSCHLUSS

(1) Der Wettvertrag muss bis zu dem gültigen Start des betreffenden Rennens abgeschlossen sein. Bei der V6-Wette und der Finish-Wette (V3-

Wette) bis zum gültigen Start des ersten zu diesen Wettarten zählenden Rennens. Bei der Wettannahme durch Wettboten gilt folgende Regelung:

Bis zur Lautsprecherdurchsage „Wettannahmeschluss bei den Wettboten“ und bei ordnungsgemäßen ausgefüllten

Wettscheinen, garantiert der

Totalisator die Annahme der Wette im Wettsystem. Für die Abgabe von Wettscheinen nach der Lautsprecherdurchsage trägt alleine der Wette das

Risiko für die Annahme der Wette im Wettsystem.

(2) Der Mindesteinsatz für jede Wettart wird von den Rennveranstaltern festgelegt und ist auf dem Wettschein anzugeben.

§ 6 TOTALISATORLEITUNG UND TOTOPERSONAL

(1) Der vom Austrian Racehorse Owners Club bestellte Totalisator-Leiter ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Wettbetriebes sowie für die

Einhaltung der Vorschriften für den Wettbetrieb verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere:

a) Beachtung der Gesetze und Bestimmungen, in denen die Durchführung von Wetten geregelt sind.

b) Einweisung und Überwachung des Personals bei der Ausübung der Tätigkeit am Totalisator.

c) Ermittlung und Bekanntgabe der Gewinnquoten.

(2) Wird der technische Betrieb des Totalisators gestört oder tritt sonst ein Ereignis ein, das die Ermittlung der Gewinne insgesamt oder für eine

einzelne Wettart unmöglich macht, ist der Totalisator-Leiter verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen und umgehend die

Vereinsleitung über den Vorfall zu informieren.

(3) Wettuntersagung am Totalisator: Dem Totopersonal sowie dem Bedienungspersonal des Elektronentoto ist das Wetten am Totalisator des

Rennvereins, bei dem es beschäftigt ist, und das Unterhalten von Wettkonten bei diesem Verein untersagt.

WETTARTEN

§ 7 Siegwette

Die Siegwette ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf eines bestimmten Pferdes als Sieger. Siegwetten werden in allen Rennen

angenommen, in denen wenigstens drei Pferde, auf die Wetten abgeschlossen werden können, starten.

§ 8 Platzwette

Die Platzwette ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf eines bestimmten Pferdes bei einem Feld von 4 bis 7 Pferden an erster oder

zweiter, bei einem Feld von 8 und mehr Pferden an erster, zweiter oder dritter Stelle. Platzwetten werden nur in Rennen

angenommen, in denen

mindestens 4 Pferde, auf die Wetten abgeschlossen werden können, starten. Maßgebend für die Anzahl der Plätze in einem Rennen ist die Anzahl

der startenden Pferde, auf die Wetten angenommen werden. Die Anzahl der Plätze bleibt unverändert, wenn vor dem Start des für den Wettmarkt

freigegebenen Rennens mit Genehmigung der Rennleitung Pferde als Nichtstarter oder als ohne Wetten laufend bekanntgegeben werden.

§ 9 Zweierwette (Einzel- und Kombinationswetten)

Die Zweierwette ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf der gewetteten Pferde auf den ersten zwei Plätzen in der richtigen Reihenfolge

ihres Einlaufes. Zweierwetten werden nur in Rennen angenommen, in denen mindestens 4 Pferde, auf die Wetten abgeschlossen werden können,

starten.

§ 10 Dreierwette (Einzel- und Kombinationswette)

Die Dreierwette ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf der gewetteten Pferde auf den ersten drei Plätzen in der richtigen Reihenfolge

ihres Einlaufes. Dreierwetten werden nur in Rennen angenommen, in denen mindestens 5 Pferde, auf die Wetten abgeschlossen werden können,

starten.

§ 11 Viererwette (Einzel- und Kombinationswette)

Die Viererwette ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf der gewetteten Pferde auf den ersten vier Plätzen in der richtigen Reihenfolge

ihres Einlaufes und finden nur in Rennen, die ausdrücklich im Rennprogramm gekennzeichnet sind statt. In diesen Rennen entfällt die Dreierwette.

Viererwetten werden nur in Rennen angenommen, in denen mindestens 7 Pferde, auf die Wetten abgeschlossen werden können, starten.

§ 12 Finish-Wette (V3-Wette) (Einzel- und Kombinationswetten)

Die Finish-Wette ist eine Wette auf die Sieger von drei im Rennprogramm ausdrücklich gekennzeichneten Rennen und wird in der Regel die letzten

drei Rennen eines Renntages umfassen. Gewonnen ist die Wette, wenn die Sieger aller drei Rennen richtig vorausgesagt sind.
§12 a SUPER Finish-Wette (V4-Wette) (Einzel- und Kombinationswetten)

Die Super Finish-Wette ist eine Wette auf die Sieger von vier im Rennprogramm ausdrücklich gekennzeichneten Rennen und wird in der Regel die letzten

vier Rennen eines Renntages umfassen. Gewonnen ist die Wette, wenn die Sieger aller vier Rennen richtig vorausgesagt sind.
§13 V6-Wette (6-Siegerwette) (Einzel- und Kombinationswette)

Die V6-Wette ist eine Wette auf die Sieger von sechs im Rennprogramm ausdrücklich gekennzeichneten Rennen. Gewonnen ist die Wette, wenn die Sieger aller sechs Rennen richtig vorausgesagt sind.

§13 a S 76-Wette (7-Siegerwette) (Einzel- und Kombinationswette)

Hier müssen die Sieger von sieben im Rennprogramm ausdrücklich gekennzeichneten und aufeinander folgenden Rennen erraten werden. Hat kein System sieben Richtige, kommt der 2. Gewinnrang mit sechs richtigen Siegern zur Auszahlung.

§ 14 RÜCKZAHLUNGEN von WETTEINSÄTZEN

(1) Wetteinsätze auf Pferden, die nach dem gültigen Start aus irgendeinem Grund disqualifiziert werden bzw. die durch Sturz oder Kollision

ausfallen oder aus anderen Gründen ausbleiben, werden nicht zurückgezahlt.

(2) Wird ein Rennen abgebrochen, für ungültig erklärt oder fällt es aus, zahlt der Totalisator sämtliche Wetteinsätze ohne Abzüge zurück. Dies gilt

aber nicht bei Wiederholung eines - aus welchen Gründen auch immer - vorzeitig abgeläuteten Rennens und auch nicht bei Fehlstarts, sofern das

Rennen am festgesetzten Tage endgültig abgewickelt wird.

(3) Pferde die vor dem gültigen Start, egal aus welchen Grund, vom Start verwiesen werden oder am gültigen Start nicht teilnehmen, werden im

Totalisator als Nichtstarter gewertet. Die Rückzahlung erfolgt nach der Nichtstarterregelung der jeweiligen Wettarten.

(4) Wird ein abgeläutetes Rennen wiederholt, so sind alle Wetten auf jene Pferde verloren (es erfolgt keine Rückzahlung der Wetteinsätze) die bei

der Wiederholung nicht mehr startberechtigt sind.

- Bei den einzelnen Wettarten gelten folgende Bestimmungen:

(5) Sieg- und Platzwetten werden voll zurückgezahlt

(6) Zweier-Einzelwetten werden voll zurückgezahlt. Bei der Zweier-Teil- und Vollkombinationswette werden so viele Einsätze voll zurückgezahlt, als

in der Kombination Zweier-Einzelwetten mit dem zurückgezogenen Pferd enthalten sind.

(7) Dreier-Einzelwetten werden voll zurückgezahlt. Bei der Dreier-Teil- und Vollkombinationswette werden so viele Einsätze voll zurückgezahlt, als

in der Kombination Dreier-Einzelwetten mit dem zurückgezogenen Pferd enthalten sind.

(8) Vierer-Einzelwetten werden voll zurückgezahlt. Bei der Vierer-Teil- und Vollkombinationswette werden so viele Einsätze voll zurückgezahlt, als

in der Kombination Vierer-Einzelwetten mit dem zurückgezogenen Pferd enthalten sind.

(9) Wenn bei der Finish-Wette (V3-Wette) nach erfolgten Wettabschluss ein gespieltes Pferd (gespielte Pferde) vom Start zurückgezogen wird

(werden), tritt an Stelle des (der) Nichtstarter(s) der Totofavorit. Sind mehrere Totofavoriten (gleiche Quoten) vorhanden, so rückt der Totofavorit mit

der niedrigsten Startnummer an die Stelle des (der) Nichtstarter nach. Fällt ein Rennen der Finishwette aus, oder wird ein Rennen annulliert, dann

gewinnt, wer die restlichen Sieger der verbleibenden Rennen erraten hat.

(10) Wenn bei der Super-Finish-Wette (V4-Wette) nach erfolgtem Wettabschluss ein gespieltes Pferd (gespielte Pferde) vom Start zurückgezogen wird (werden), tritt an Stelle des (der) Nichtstarter(s) der Totofavorit. Dies ist jenes Pferd, das zum Zeitpunkt des gültigen Starts des Rennens die niedrigste Siegquote aufweist. Sind mehrere Totofavoriten (gleiche Quoten) vorhanden, so rückt der Totofavorit mit der niedrigsten Startnummer an die Stelle des (der) Nichtstarter nach. Fällt ein Rennen der Finishwette aus, oder wird ein Rennen annulliert, dann gewinnt, wer die restlichen Sieger der verbleibenden Rennen erraten hat.

(11) V6-Wette (6-Siegerwette)

Wird nach Abschluss der Wette ein gespieltes Pferd (gespielte Pferde) vom Start zurückgezogen, so tritt an Stelle des (der) Nichtstarter(s) der

Totofavorit. Sind mehrere Totofavoriten (gleiche Quoten) vorhanden, so rückt der Totofavorit mit der niedrigsten Startnummer nach. Fällt ein

Rennen der V6-Wette aus, so werden alle Wetteinsätze der V6-Wette voll zurückgezahlt

(12) S 76-Wette (7-Siegerwette)

Wird nach Abschluss der Wette ein gespieltes Pferd (gespielte Pferde) vom Start zurückgezogen, so tritt an Stelle des (der) Nichtstarter(s) der Totofavorit. Dies ist jenes Pferd, das zum Zeitpunkt des gültigen Starts des Rennens die niedrigste Siegquote aufweist. Ist der Totofavorit bereits Teil der am Wertschein gespielten Pferde wird in diesem Fall das Pferd mit der nächsthöheren Siegquote genommen. Bei gleicher Siegquote wird der Starter mit der niedrigeren Startnummer bevorzugt. Fällt ein Rennen der S76-Wette aus, so werden alle Wetteinsätze der S76-Wette voll zurückgezahlt.

(13) Sämtliche Rückzahlungen werden erst nach Abwicklung des betreffenden Rennens ausbezahlt.

§ 15 BERECHNUNG UND GEWINNAUSZAHLUNG

(1) Von den Wetteinsätzen jeder Wettart wird ein im Rahmen der behördlichen Bewilligung befindlicher Abzug gemacht. Die Höhe dieses

prozentuellen Abzuges wird von der Vereinsleitung bestimmt. Die Summe der Wetteinsätze minus eventueller Rückzahlungsbeträge und minus der

Rennwettsteuer und des behördlich genehmigten Abzuges ergibt die Auszahlungssumme. Die sich rechnerisch ergebende Gewinnquote wird auf

volle 10 Cent abgerundet. Die verbleibenden Bruchteile und Spitzen fallen dem Austrian Racehorse Owners Club zu.

(2) Bei den Wettarten Sieg, Zweierwette, Dreierwette, Viererwette, V6-Wette und Finish-Wette ist die an die Gewinner zu verteilende

Gewinnssumme anteilig (im Verhältnis zum Einsatz) zu verteilen.

(3) Bei der Platzwette werden von dem zur Auszahlung gelangenden Betrag die Wetteinsätze zunächst abgezogen, die Gewinnanteile ermittelt und diesen die Wetteinsätze wieder zugeschlagen. Wenn auf eine der für die Platzwette richtige Einlaufkombination/Gewinnvariante keine Wetteinsätze getätigt wurden, wird der Restbetrag für die Gewinnauszahlung analog zu den Einsätzen anteilig auf die anderen zahlbaren Einlaufkombinationen aufgeteilt.

(4) Ist die Siegwette bzw. Platzwette von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt folgende Regelung: Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist am nächstfolgenden Renntag in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Sieg bzw. Platzwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(5) Wurde die Zweierwette nicht in der richtigen Reihenfolge erraten, bzw. umfasst das Ergebnis eines Rennen weniger als zwei Pferde gilt folgende Regelung: Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zugeführt.

Der Jackpot ist am nächstfolgenden Renntag in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Zweierwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(6) Wurde die Dreierwette in der richtigen Reihenfolge nicht erraten, bzw. umfasst das Ergebnis eines Rennen weniger als drei Pferde gilt folgende

Regelung: Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zugeführt. Der

Jackpot ist am nächstfolgenden Renntag in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Dreierwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(7) Wurde die Viererwette in der richtigen Reihenfolge nicht erraten, bzw. umfasst das Ergebnis eines Rennen weniger als vier Pferde gilt folgende

Regelung: Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zugeführt. Der

Jackpot ist am nächstfolgenden Renntag in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Viererwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(8) Wurde die Finish-Wette (V3-Wette) von keinem Wetter richtig vorausgesagt gilt folgende Regelung: Die Wetteinsätze werden nach Abzug der

Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist am nächstfolgenden Renntag in voller Höhe den

zur Ermittlung der Quote für die Finish-Wette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(9) Wurde die Super-Finish-Wette (V4-Wette) von keinem Wettkunden richtig vorausgesagt gilt folgende Regelung: Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Gebühr gemäß GebG und der Vermittlungsgebühr einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist an einem der drei folgenden Renntage in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Super-Finish-Wette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(10) Wurde die V6-Wette von keinem Wetter richtig vorausgesagt gilt folgende Regelung: Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer

und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist am nächstfolgenden Renntag in voller Höhe den zur Ermittlung

der Quote für die V6-Wette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der

Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(11) Wurde die S76-Wette von keinem Wettkunden richtig vorausgesagt gilt folgende Regelung: Eine Auszahlung erfolgt sodann auf den 2. Gewinnrang (6 richtige Sieger), wobei dafür 25% des Tages-Netto-Pools ausbezahlt werden. Eine Auszahlungsuntergrenze für den 6er gibt es nicht. Die restlichen 75% werden nach Abzug der Gebühr gemäß GebG und der Vermittlungsgebühr einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist am nächstfolgenden Renntag, an dem eine S76-Wette angeboten wird, in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die S76-Wette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(12) Ist die nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge die rechnerisch ergebende Quote niedriger als der

Wetteinsatz, so wird mindestens der Wetteinsatz als Gewinn ausgezahlt. Ausgenommen hiervon ist ein totes Rennen.

(13) Die Totalisator-Quote ist als Grundlage für die Auszahlung der Gewinne erst bekanntzugeben, wenn nach der Entscheidung des Zielrichters

oder nach einer Untersuchung oder einem Protestverfahren, das auf die Wette Einfluss hat, die Entscheidung der Rennleitung über den Ausgang

des Rennens offiziell bekannt gegeben worden ist (Richtigzeichen).

(14) Die Auszahlung eines Gewinnes ist endgültig, auch wenn auf einen später eingehenden Protest hin oder aus sonstigen Gründen die

Entscheidung über den Ausgang eines Rennens nachträglich geändert wird.

(15) Ein Gewinn ist nur gegen Rückgabe der ordnungsgemäßen, unveränderten Wettquittung dem Inhaber mit befreiender Wirkung für den Verein auszahlbar. Eine Sperrung der Auszahlung von Gewinnen, die auf weggeworfene, abhanden gekommene oder zerrissene Wettkupons entfallen, kann unter keinen Umständen erfolgen.

(16) Der Austrian Racehorse Owners Club ist berechtigt, die Auszahlung eines Gewinnes zu verweigern, wenn die an der Wettquittung angeführten Daten nicht mit den im Computersystem gespeicherten Daten übereinstimmen. In diesem Fall verfällt der Wetteinsatz zu Gunsten des Austrian Racehorse Owners Clubs. Für die Gewinnermittlung sind ausschließlich die im Computersystem abgespeicherten Daten maßgebend.

(17) Sofern der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, die im Zusammenhang mit dem Renn- und Wettbetrieb steht, ist der

Austrian Racehorse Owners Club berechtigt, die Auszahlung der Gewinne bis zur Klärung des Sachverhaltes zu verweigern.

(18) Ein Gewinn und zurückzahlende Wetteinsätze verfallen zugunsten des Austrian Racehorse Owners Clubs, wenn sie nicht innerhalb von 31

Tagen nach dem betreffenden Renntag durch Vorlage einer ordnungsgemäßen Wettquittung beansprucht werden. Die

Einlösung der Restanten ist an allen Wettkassen möglich.

§ 16 ERRECHNUNG DER GEWINNE BEI "TOTEN RENNEN"

(1) S i e g w e t t e

Bei der Siegwette wird der an die Gewinner zu verteilende Betrag in so viele gleiche Teile geteilt, als gemäß der Entscheidung des Zielrichters

Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen sind.

(2) P l a t z w e t t e

Bei der Platzwette sind die Gewinne in folgender Weise zu berechnen:

(2.1) Bei totem Rennen auf dem ersten Platz gilt die Wette für alle erstplazierten Pferde, als ob sie als erstes, zweites und evtl. drittes Pferd

eingekommen wären. Sind demnach drei Pferde auf dem ersten Platz im toten Rennen, gelangen für den zweiten und allfälligen dritten Platz keine

Platzquoten zur Auszahlung.

(2.2) Kommen Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz ein, so gelten für diese Platzwetten: bei totem Rennen zwischen zwei und mehr

Pferden diese als zweites und drittes Pferd usw. In diesem Fall gelangen für einen allfälligen dritten Platz keine Platzquoten zur Auszahlung.

(2.3) Bei totem Rennen auf dem dritten Platz wird für alle Pferde, welche das tote Rennen liefern, eine Quote nur dann ermittelt, wenn weder auf dem ersten, noch auf dem zweiten Platz ein totes Rennen gelaufen wurde.

(3) Z w e i e r w e t t e

(3.1) Sind in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile

zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszuzahlen, die die beiden Pferde in einer Wette richtig vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu

errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Sieger vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenberechnung. Es ist nur

für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.

(3.2) Sind in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche

Teile zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszuzahlen, die das erste Pferd und eines der im toten Rennen auf dem zweiten Platz

eingekommene Pferd richtig vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Sieger vorhanden, ist die

gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenberechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.

(3.3) Kommen in einem Rennen am ersten oder zweiten Platz mehr als zwei Pferde im toten Rennen ein, sind so viele Quoten zu errechnen, als

sich Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden

Möglichkeiten.

(4) D r e i e r w e t t e

(4.1) Sind in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, wird die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche

Teile geteilt und an die Wetter anteilmäßig ausgezahlt, die die beiden im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde in einer der

möglichen Reihenfolgen auf dem ersten und zweiten Platz und das drittplatzierte Pferd auf dem dritten Platz vorausgesagt haben. Es werden zwei

Quoten errechnet. Sind nur für eine Möglichkeit Gewinner da, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenberechnung. Es wird

dann nur für diese eine Möglichkeit die Quote errechnet.

(4.2) Kommen drei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz ein, so gewinnen sämtliche Wetten, die die drei Pferde - gleichgültig in welcher

Reihenfolge - enthalten.

(4.3) Sind in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, wird die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche

Teile geteilt und an die Wetter anteilmäßig ausgezahlt, die das erstplatzierte Pferd richtig und die beiden im toten Rennen auf dem zweiten Platz

eingekommenen Pferde in einer der möglichen Reihenfolge auf dem zweiten und dritten Platz vorausgesagt haben. Es werden zwei Quoten errechnet. Sind nur für eine Möglichkeit Gewinner da, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenberechnung. Es wird dann nur für diese eine Möglichkeit die Quote errechnet.

(4.4) Bei drei Pferden im toten Rennen auf dem zweiten Platz haben jene Wetter gewonnen, welche den Sieger richtig und zwei der im toten

Rennen eingekommenen Pferde in einer der möglichen Reihenfolgen auf dem zweiten und dritten Platz vorausgesagt haben. Es werden so viele

Quoten errechnet, als sich Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden.

(4.5) Kommen auf dem dritten Platz zwei oder mehr Pferde im toten Rennen ein, so gewinnen alle jene Wetter, die den Erst- und Zweitplatzierten

richtig und eines der im toten Rennen auf dem dritten Platz eingekommenen Pferde auf dem dritten Platz vorausgesagt haben. Es werden so viele

Quoten errechnet, als sich Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden.

(4.6) Kommen in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz und zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem zweiten

Platz ein, gewinnen alle jene Wetter, die die im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde auf dem ersten und zweiten Platz und

eines der im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde auf dem dritten Platz vorausgesagt haben. Es werden so viele Quoten

errechnet, als sich Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden.

(5) V i e r e r w e t t e

Sinngemäß gelten beim toten Rennen dieselben Regeln wie bei der Dreierwette.

(6) F i n i s h - W e t t e (V3-Wette)

Bei der Finish-Wette werden bei totem Rennen so viele Quoten errechnet, als sich auf Grund der im toten Rennen auf ersten Plätzen

eingekommenen Pferde Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden.

(7) S u p e r - F i n i s h - W e t t e (V4-Wette) Bei der Super-Finish-Wette werden bei totem Rennen so viele Quoten errechnet, als sich auf Grund der im toten Rennen auf ersten Plätzen eingekommenen Pferde Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden.

(8) V6-Wette (6-Siegerwette)

Bei der V6-Wette wird bei totem Rennen der an die Gewinner zu verteilende Betrag in so viele gleiche Teile geteilt, als gemäß der Entscheidung

des Zielrichters Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen sind. Es wird nur eine Quote errechnet.

(9) S76-Wette (7-Siegerwette) Bei der S76-Wette wird bei totem Rennen der an die Gewinner zu verteilende Betrag in so viele gleiche Teile geteilt, als gemäß der Entscheidung des Zielrichters Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen sind. Es wird nur eine Quote errechnet.

§ 17 WETTANNAHMESTELLEN

(1) Der Austrian Racehorse Owners Club kann nach Abschluss von Verträgen mit den Partnern auch außerhalb des Rennbahngeländes

Wettannahmestellen einrichten. Dort werden Wetten für den Austrian Racehorse Owners Club und ausländischen Rennvereinen

(Totalisatorunternehmen) angenommen und es gelten die Vorschriften für den Wettbetrieb der jeweiligen Rennvereine.

(2) Der Wetter erhält über die abgeschlossene Wette von der Wettannahmestelle eine ausgedruckte Wettquittung.

Reklamationen sind nur sofort

nach Empfang der Wettquittung möglich. Spätere Einwände sind unzulässig. Ein Umtausch oder ein Abändern von gültig abgeschlossenen Wetten

ist nicht zulässig. Für die Auszahlung der Gewinne und der zurück zuzahlende Wetteinsätze ist ausschließlich die Wettquittung maßgebend.

(3) Die in der Wettannahmestelle abgeschlossene Wette wird direkt und unmittelbar in der EDV allen getätigten Wetten hinzugefügt. Eine in der

Wettannahmestelle angenommene Wette ist gültig, wenn sie gespeichert, gesichert und die Annahme bestätigt ist. Wetten können bis zum Start

des jeweiligen Rennens angenommen werden.

(4) Die Wettannahmestelle ist berechtigt, Wetten auch fernmündlich anzunehmen. In einem solchen Fall verbleibt die Wettquittung zur Verfügung

des Wetters in der Wettannahmestelle. Wetten werden nur angenommen, wenn der Wetteinsatz gezahlt oder sichergestellt ist.

§ 18 BESONDERE BESTIMMUNGEN

(1) Die Rennleitung des Austrian Racehorse Owners Clubs kann ohne Angabe von Gründen anordnen, dass in einem Rennen auf bestimmte

Pferde keine Wetteinsätze angenommen werden. Pferde, die ohne Wetten laufen, sind im offiziellen Rennprogramm oder durch Verlautbarung

bekanntzugeben.

(2) Distanzänderungen, Fahrer- und Reiterwechsel oder Änderungen des offiziellen Programms haben auf abgeschlossene Wetten keinen Einfluss.

(3) Wird ein Rennen in mehreren Abteilungen gelaufen, so gilt für den Totalisator jede Abteilung als selbstständiges Rennen.

(4) Bei Stichfahren (Heatfahren) werden für jedes Stechen (Heat) Wetten angenommen. Wetten auf den Gesamtsieg sind nicht zulässig.

(5) Bei Versagen der Totalisator-Anlage, d.h. bei einer nicht mehr am selben Renntag zu behebender Störung, bleiben die geleisteten Wetteinsätze für die Quotenermittlung erhalten. Die Quoten werden nach Behebung der Störung und Wiederinbetriebnahme der Totalisatoranlage berechnet und die Gewinne zur Auszahlung gebracht. Kann aber der Schaden an der Totalisator-Anlage nicht bis zum nächsten Renntag behoben werden oder tritt der Schaden am letzten Saisonrenntag auf, dann werden sämtliche Wetteinsätze ohne jeden Abzug zurückgezahlt. Weitergehende Ansprüche des Wetters sind ausgeschlossen.

WETTEINSÄTZE

Anlage 1

GÜLTIGE MINDESTWETTEINSAETZE

Siegwette (§ 7), Platzwette (§ 8), Zweierwette (§ 9), Dreierwette (§ 10) und Finish-Wette (§ 12): 1.00 €

Viererwette (§ 11), SUPER Finishwette (§ 12a) : 0,50 €;

V6-Wette/6-Siegerwette (§ 13): 0,20 €, S 76-Wette (§13a): 0,18€

GÜLTIGE MAXIMALWETTEINSAETZE

Bei Einzelwetten € 100, bei Wunsch höherer Einsätze nur mit vorheriger Registrierung beim AROC Spielerschutzbeauftragten (Liste KYC) und vom AROC ausgestellter Wettkarte. Wettvorgänge über € 500 sind generell verboten.

Bei der Auszahlung von Wettgewinnen über € 2000,- besteht Registrierungspflicht (Liste KYC).

Derzeitiger **Spielerschutzbeauftragter** (ab 2022) Mag. Peter Ruiner (0664 4467937, peter.ruiner@gmx.at)

Kooperation mit dem **Institut Glücksspiel und Abhängigkeit (IGA)** 5020 Salzburg, Wilhem-Kreß-Straße 3